



**Politische Gemeinde Eschenz**

Hauptstrasse 88

8264 Eschenz

---

# **Richtlinie über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an Vereine und Kulturschaffende**

**Eschenz, 2022**



## **1. Grundsätze für Vereinsbeiträge**

- 1.1** Die Richtlinien gelten für die Zuteilung von Unterstützungsbeiträgen der Gemeinde Eschenz an Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, welche die Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen oder sozialen Lebens, oder des Sports, bezwecken. Ebenso müssen deren Angebote für alle zugänglich sein und der Verein mit der Gemeinde Eschenz in Verbindung stehen.
- 1.2** Die Richtlinien schaffen keinen rechtlich verbindlichen Anspruch auf Leistungen oder finanzielle Unterstützungsbeiträge durch die Gemeinde Eschenz (nachfolgende Gemeinde genannt).
- 1.3** Die Gemeinde kann zu Unterstützungszwecken selbst Mitglied in Vereinen werden. Dabei werden die in Punkt 4 definierten Beiträge nicht überschritten.
- 1.4** Die Unterstützungsbeiträge werden nach einem dreistufigen Modell geleistet:  
Stufe 1: fixer jährlicher Beitrag (4.3)  
Stufe 2: fixer zusätzlicher jährlicher Beitrag (2.3)  
Stufe 3: Einmaliger Beitrag (2.4)

## **2. Verfahren für Vereinsbeiträge**

- 2.1** Der Gemeinde ist ein Antrag für einen Unterstützungsbeitrag zu zustellen. Beizulegen sind die Unterlagen gemäss Punkt 4.2. Es bedarf nur eines einmaligen Antrags. Im Falle einer Gutheissung gilt der Entscheid bis zu einer neuerlichen Überprüfung. Ein begründeter Widerruf ist jederzeit durch beide Parteien möglich. Die Auszahlung erfolgt bei bewilligtem Antrag automatisch im Monat April, sofern der ursprüngliche Antrag bis Ende Januar schriftlich an die Gemeinde zugestellt wurde.
- 2.2** Auswärtige Vereine (statutarischer Sitz nicht in Eschenz) können auf schriftlichen Antrag hin unterstützt werden, wenn kein vergleichbares Angebot in der Gemeinde besteht und 10 Prozent der Mitglieder in Eschenz wohnhaft sind.
- 2.3** Auf begründeten Antrag hin können höhere Beiträge gesprochen werden. Die Gemeinde behält sich vor, eine Gegenleistung zu verlangen, welche in einer Leistungsvereinbarung festzuhalten ist. Diese ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.  
(Stufe 2)
- 2.4** Der Gemeinderat kann Sonderbeiträge für spezielle Anlässe wie beispielsweise Vereinsjubiläen sprechen oder die Vereine anderweitig unterstützen. Das Gesuch ist bis Mitte August des Vorjahres einzureichen. (Stufe 3)



### **3. Kinder- und Jugendförderung**

- 3.1** Die Gemeinde unterstützt speziell die Arbeit von Vereinen und Institutionen, welche Angebote zur Mitwirkung für Kinder und Jugendliche beinhalten. Dabei sollten Kinder und Jugendliche Selbstverantwortung und Eigenständigkeit erlernen, die Freizeit aktiv und kreativ gestalten, sowie ihr Potenzial entfalten können.
- 3.2** Interessierte Vereine und Institutionen von Eschenz, welche Beiträge erhalten möchten, müssen die Anzahl aktiver Kinder und Jugendliche (von 3 bis 18 Jahren) sowie ihr Angebot bis Ende des Kalenderjahres unaufgefordert melden. Die Daten bilden die Grundlage für die Auszahlung welche im April des nächsten Jahres erfolgt.
- 3.3** Auswärtige Vereine und Institutionen, welche ein Angebot anbieten, das in der Gemeinde nicht besteht und an welchem Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde aktiv teilnehmen, können ebenfalls bis Ende des Kalenderjahres ein Gesuch um Unterstützung stellen. Beizulegen sind die Unterlagen gemäss Punkt 4.2.

### **4. Finanzielle Beiträge / Pflichten**

- 4.1** Die Gemeinde leistet Beiträge an:
- Vereine
  - Einzelne Anlässe, spezifische Vereinsanlässe
- 4.2** Folgende Unterlagen sind, sofern vorhanden, dem Gesuch beizulegen:
- Vereinsstatuten / Beschreibung der Organisation
  - Jahresbericht mit Rechnung
  - Mitgliederanzahl und Liste der Vorstandsmitglieder
  - Beschreibung der Kinder- und Jugendfördermassnahmen
  - Ansprechperson
  - Kontoverbindung



**4.3** Folgende Beiträge werden als fixer jährlicher Betrag (*Stufe 1*) ausgerichtet:

<b>Kriterien</b>	<b>Beitrag</b>
Ortsansässiger Verein bis 50 aktive Mitglieder Kinder- und Jugendförderung	CHF 500
Ortsansässiger Verein Über 50 aktive Mitglieder Kinder- und Jugendförderung	CHF 700
Ortsansässiger Verein bis 50 aktive Mitglieder ohne Kinder- und Jugendförderung	CHF 300
Ortsansässiger Verein Über 50 aktive Mitglieder ohne Kinder- und Jugendförderung	CHF 500
Auswärtiger Verein Kinder- und Jugendförderung (siehe 2.2)	CHF 300

**4.4** Pflichten für Unterstützungsempfänger:

- Teilnahme an Terminkoordinationsitzungen der Gemeinde
- Jährliche Einreichung von Jahresbericht mit Rechnung
- Jährliche Einreichung von Mitgliederliste
- Sicherheitskonzept für Anlässe erstellen und der Gemeinde einreichen
- Allenfalls Anforderungen gemäss Leistungsvereinbarung

**5. Grundsätze für Kulturbeiträge**

**5.1** Die Gemeinde unterstützt das kulturelle Leben in seiner Vielfalt. Ziel der Kulturförderung ist es, möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde am kulturellen Leben teilhaben zu lassen.

**5.2** Diese Richtlinien schaffen keinen rechtlich verbindlichen Anspruch auf Leistungen oder finanzielle Unterstützungsbeiträge durch die Gemeinde.

**5.3** An politische Parteien, Wirtschafts- und Interessengruppierungen sowie religiöse Vereinigungen werden in der Regel keine Beiträge geleistet.



**5.4** Die Gemeinde kann nichtkommerzielle Aktivitäten in den unten aufgelisteten Bereichen fördern:

- Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei, usw.)
- Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Film, usw.)
- Musik und Gesang (Konzerte)
- Literatur
- Volkskultur (1. Augustfeier, Jubilaren Ehrung, usw.)
- Kulinarische Anlässe

**5.5** Die Beitragsberechtigung ist gegeben, wenn das Projekt von Einzelpersonen oder Vereinen/Gruppen der Gemeinde initiiert wird oder das Projekt einen Bezug zur Gemeinde aufweist. Das Angebot soll für alle Interessierten zugänglich sein.

**5.6** Neben finanziellen Beiträgen kann die Gemeinde auch andere Leistungen anbieten:

- Vergünstigte oder unentgeltliche Überlassung von Gelände oder Infrastruktur
- Verzicht oder teilweiser Verzicht auf die Erhebung von Gebühren
- Spezielle Vereinbarung (Verkehr, Signalisation, Strom, usw.)
- Hinweis auf Veranstaltung im Mitteilungsblatt

## **6. Verfahren bei Kulturbeiträgen**

**6.1** Unterstützungsbeiträge werden nur auf schriftlichen Antrag hin ausgerichtet. Der Antrag muss mindestens vier Monate im Voraus bei der Gemeinde eingereicht werden.

**6.2** Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:

- Angaben zum Antragssteller
- Beschreibung des Projektes mit Angaben zu Inhalt, Veranstaltungsort, Termin, Umsetzung und beabsichtigte Wirkung
- Angaben zu den Beteiligten
- Budget mit möglichst detaillierter Kostenaufstellung
- Finanzierungsplan mit Angaben, welche Beiträge bereits zugesichert sind

## **7. Finanzielle Beiträge für Kulturschaffende / Pflichten**

**7.1** Die Höhe des Unterstützungsbeitrags wird individuell durch den Gemeinderat bestimmt und in einem Entscheid festgehalten.

**7.2** Kulturschaffende verpflichten sich:

- Bericht für Eschenzer Mitteilungsblatt zu erstellen



**Politische Gemeinde Eschenz**

Hauptstrasse 88

8264 Eschenz

---

**Durch den Gemeinderat genehmigt am 01.11.2022.**

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Linda Signer, Gemeindepräsidentin

Karin Gust, Gemeindeschreiberin

